

Förderprogramm der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Förderung lokaljournalistischer Angebote in Berlin 2026/2027

Nur selbstbestimmte, informierte Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage, ihr Land mitzugestalten. Um informiert zu sein, bedarf es vieler und vielfältiger journalistischer Angebote. Da Demokratie ihren Ausgang vor Ort hat, ist Lokaljournalismus wichtig für die Demokratie. Möglichst alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich über lokale Medien informieren können und an der Demokratie teilhaben. Gemäß dem Staatsvertrag über private Medien in Berlin und Brandenburg (PMStV) erhält die mabb die Möglichkeit, aktuelle lokaljournalistische Nachrichten- und Informationssendungen und -angebote von Rundfunkveranstaltern und Telemedienanbietern zu fördern, soweit sie hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16, § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 PMStV).

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 PMStV regelt die mabb Einzelheiten zur Ausschreibung, zur Auswahl, zur Betrauung und zu den Förderbedingungen in einer Satzung. Diese Satzung hat der Medienrat in einer novellierten Fassung am 10. Juni 2026 beschlossen („Satzung Projektförderung Lokaljournalismus“).

Die mabb ist als Medienaufsicht staatsfern organisiert und garantiert demzufolge ein autonomes und unabhängiges Verfahren bezüglich der Vergabe der Mittel, die zum Zweck der Förderung lokaljournalistischer Angebote zur Verfügung gestellt und im Zuge der Projektförderung gewährt werden.

Grundlagen der Förderung

Rechtsgrundlage einer Förderung nach diesem Förderprogramm ist die „Satzung Projektförderung Lokaljournalismus“ der mabb vom 10. Juni 2026, abrufbar unter mabb.de.

Antragsberechtigung und förderfähige Projekte

Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter (Anbieter von „Online-Medien“).

Gefördert werden können aktuelle lokaljournalistische Nachrichten- und Informationssendungen und -angebote. Die Förderung kann sich beziehen auf

2. Neue bzw. noch nicht begonnene, thematisch und zeitlich abgegrenzte lokaljournalistische Inhalte, insbesondere die Konzeption und Produktion von Medienangeboten,
3. Innovationsförderungen, d. h. die Förderung journalistisch-redaktioneller, insbesondere crossmedialer Innovationen, und
4. Anschubfinanzierungen für lokaljournalistische Neugründungen

Es gelten die in der Fördersatzung §2 Abs. 2 und 3 genannten Einschränkungen bei der Förderfähigkeit. Insbesondere müssen förderfähige Projekte jeweils inhaltlich auf einen einzelnen Berliner Bezirk bzw. einen oder mehrere Stadtteile eines Bezirks ausgerichtet sein. Nicht förderfähig sind Angebote, die sich auf mehrere Bezirke beziehen, sowie Angebote mit überwiegend landesweiter, also auf ganz Berlin ausgerichteter Berichterstattung.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 01. Dezember 2026 und endet spätestens am 31. Dezember 2027.

Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin. Aus diesen Mitteln können nur für das Land Berlin bestimmte Angebote gefördert werden.

Förderkonditionen

1. Die Förderkonditionen im Einzelnen (insbesondere Art und Umfang der Förderung) sind der „Satzung Projektförderung Lokaljournalismus“ vom 10. Juni 2026“ zu entnehmen. Daneben gelten die Landeshaushaltsordnung Berlin und die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) des Landes Berlin in jeweils gültiger Fassung
2. Die Projekte und die damit verbundenen Ausgaben können gem. § 5 der „Satzung Projektförderung Lokaljournalismus“ mit bis zu 100 % gefördert werden. Hierbei ist insbes. darauf zu achten, dass der Anteil der Sachmittel 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen darf. Soweit Antragsteller die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, ist eine Förderung der Umsatzsteuer nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss hier vom Antragsteller vorfinanziert und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden. Bei Antragsstellung für Sendungen oder Angebote, die auf eine bereits geförderte Sendung oder auf einem bereits geförderten Angebot aufbauen oder hieran anknüpfen (insbesondere weitere Staffeln oder

Fortentwicklungen einer Sendung oder eines Angebots), ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellenden in Höhe von mindestens 20 Prozent erforderlich. 4. Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die mabb in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Anbieters bzw. der Anbieterin. Die weiteren maßgeblichen Förderkonditionen sind der „Satzung Projektförderung Lokaljournalismus“ zu entnehmen.

3. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Die antragstellende Person ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen („De-minimis-Erklärung“). Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in den vergangenen drei Jahren einen Schwellenwert von 300.000 EUR nicht übersteigen.

Der Medienrat behält sich vor, eine Auswahlentscheidung unter den förderfähigen Angeboten zu treffen, insbesondere wenn mehr Anträge als vorhandene Mittel vorliegen. Bei seinen Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel und/oder bei einer Auswahlentscheidung legt der Medienrat die unter § 35 Abs. 4 PMStV genannten Kriterien zu Grunde.

Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür muss das nachfolgende Antragsformular verwendet werden:

https://www.mabb.de/files/content/document/FOERDERUNG/Lokaljournalismus/F%C3%B6rderprogramm%20Berlin%202026/Antragsformular_Foerderung-LJ-B3_FORM.pdf

Der Antrag auf „Förderung lokaljournalistischer Angebote in Berlin“ ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift (§ 126 BGB) oder elektronisch mittels qualifizierter elektronischer Signatur (§ 126a BGB; eine einfache E-Mail genügt nicht) an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten. Der Antrag muss bis zum **23. September 2026, 12 Uhr** bei der mabb eingegangen sein (Datum des Poststempels ist nicht entscheidend). Es werden nur Anträge berücksichtigt, die innerhalb der Frist vollständig bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (Ausschlussfrist).

Die geförderten Maßnahmen und damit verbundenen Ausgaben müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege belegbar sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Kontakt: Dr. Jeanette Seiffert, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, 030 – 264967-46, lokaljournalismus@mabb.de.